

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„1. Die staatsrechtliche Verantwortung für die Friedensverhandlungen trägt nach der Reichsverfassung allein der Reichskanzler. Eine Teilung der staatsrechtlichen Verantwortung ist unmöglich. Die Verantwortung des Reichskanzlers für die Friedensverhandlungen bezieht sich auf die zu erstrebenden Ziele, die in Anwendung gebrachte Taktik und die Ergebnisse.

2. Die obersten militärischen Stellen, d. h. der Chef des Generalstabes des Feldheeres, der Erste Generalquartiermeister, der Kriegsminister und der Chef des Admiralstabes der Marine, haben, soweit die Friedensverhandlungen die militärischen Interessen berühren, das Recht und die Pflicht, in beratender Weise an den Verhandlungen einschließlich der zur Anwendung zu bringenden Taktik mitzuwirken.

Der Umfang der militärischen Interessen ist nicht auf die militärischen Angelegenheiten im engeren Sinne beschränkt, sondern umfaßt auch die Fragen der Änderung der Reichsgrenzen, Fragen unserer künftigen Beziehungen zu anderen Staaten und — soweit diese mit der Führung dieses oder eines künftigen Krieges im Zusammenhang stehen — Fragen unserer inneren Politik, wirtschaftliche Fragen, Ernährungsfragen, Fragen des Handels- und Verkehrswesens, der Arbeiterinteressen, endlich die moralische Wirkung der zu treffenden Maßnahmen auf Heer und Marine.

Die militärischen Stellen können ihre Forderungen nach dieser Richtung jederzeit aus eigener Initiative vorbringen, jedoch immer nur im Sinne von Anregungen, Ratschlägen, Bedenken oder Warnungen. Der Reichskanzler wird alsdann bei seiner Entscheidung darauf Bedacht nehmen, daß Forderungen, die die militärische Durchführung des gegenwärtigen Krieges berühren, vor allen anderen Forderungen den Vorrang erhalten.

3. Sollten die militärischen Stellen glauben, auf einer von dem Reichskanzler abgelehnten Forderung bestehen zu müssen, und wird auf dem Wege der gegenseitigen Aussprache eine Einigung nicht erzielt, so ist die Entscheidung Seiner Majestät des Kaisers einzuholen.“

Den Abschluß des Kompetenzstreites bildete ein Schreiben des Obersten Kriegsherrn an den Generalfeldmarschall v. Hindenburg vom 24. Januar 1918. Der Kaiser dankte den Generalen darin für den soldatischen Freimuth und die rückhaltlose Klarheit, mit denen sie für ihre Überzeugung eingetreten seien. „Sie sowohl als der General Ludendorff, den Sie als gleichgesinnt nennen, haben sich auch hierin als Männer gezeigt, deren völlige Hingabe und Tatkraft mir